

Die Gemeinde Effeltrich erlässt aufgrund von Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) folgende

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder von
Umlegungsausschüssen nach dem Baugesetzbuch
vom 23.04.2018**

**§ 1
Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Umlegungsausschüsse, gemäß § 46 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren im Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten in der derzeit aktuellen Fassung, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € pro Sitzung. Satz 1 gilt nicht für die ersten Bürgermeister und Vorsitzenden des Umlegungsausschusses sowie dessen Vertreter.
- (2) Mitglieder, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse dem Umlegungsausschuss angehören, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € pro Sitzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.2001 außer Kraft.

Gemeinde Effeltrich, 25.04.2018


Kathrin Heimann
1. Bürgermeisterin

